

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4037                 |
| Urteil Nr. 188/2006<br>vom 29. November 2006 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigklärung der Artikel 478 und 1086 des Gerichtsgesetzbuches, erhoben von C. Konstantinidis.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. August 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. August 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob C. Konstantinidis, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, Clos du Champ d'Abeiche 19, Klage auf teilweise Nichtigklärung der Artikel 478 und 1086 des Gerichtsgesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Oktober 1967).

Am 19. September 2006 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei bittet den Hof, einerseits die Artikel 440, 478, 682, 1080 und 1086 des Gerichtsgesetzbuches auszulegen und andererseits die Artikel 478 Absatz 1 erster und zweiter Satz und 1086 desselben Gesetzbuches für nichtig zu erklären.

B.2. Gemäß den Artikeln 2 und 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann eine Privatperson beim Hof nur eine Nichtigkeitsklage oder eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen. Der Hof kann dem Antrag der klagenden Partei auf Auslegung somit nicht stattgeben.

B.3. Außerdem sind laut Artikel 3 § 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und unbeschadet der Artikel 3 § 2, 3bis und 4 desselben Gesetzes Klagen auf Nichtigklärung einer Gesetzesbestimmung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* erhoben werden.

Im vorliegenden Fall wurde Artikel 1086 des Gerichtsgesetzbuches im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Oktober 1967 veröffentlicht. Artikel 478 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches

wurde durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Mai 1997, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juni 1997 veröffentlicht wurde, ersetzt. Die ersten zwei Sätze von Artikel 478 Absatz 1 wurden seither nicht mehr geändert. Demzufolge war die Frist für die Klageerhebung auf Nichtigerklärung abgelaufen, als die betreffende Klage am 22. August 2006 eingereicht wurde.

B.4. Die klagende Partei macht jedoch geltend, dass diese sechsmonatige Frist nur für in Anwendung von Artikel 142 Absatz 2 Nr. 3 der Verfassung erhobene Nichtigkeitsklagen gelte. Ihre Klage beruhe jedoch auf Artikel 142 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung, weil sie vom Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehe.

Der Hof stellt jedoch fest, dass weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine unterschiedliche Frist für die Klageerhebung auf Nichtigerklärung festlegt, wenn die Klage auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beruht.

B.5. Die klagende Partei bringt des Weiteren vor, dass im Falle der Anwendung der sechsmonatigen Frist sich daraus eine Diskriminierung von Rechtsuchenden ergäbe, deren Interesse an der Klageerhebung wegen von ihrem Willen unabhängiger Umstände erst mehr als sechs Monate nach der Veröffentlichung der fraglichen Bestimmung zum Ausdruck käme.

In seinem Urteil Nr. 115/2006 vom 28. Juni 2006 hat der Hof jedoch erkannt:

« B.2.2. Der vorerwähnte Artikel 3 des Sondergesetzes über den Schiedshof wurde in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen, dem zufolge die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedshofes durch den Sondergesetzgeber bestimmt werden.

B.2.3. Die Beschränkung der für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Hof vorgesehenen Frist ist nicht bar jeder Rechtfertigung. 'Die Unsicherheit darf nämlich nicht zeitlich unbegrenzt sein; das Stabilitätsfordernis ist im Bereich des öffentlichen Rechts besonders ausgeprägt, was die Verhältnisse zwischen der öffentlichen Hand und den Bürgern sowie unter den verschiedenen Behörden selbst anbelangt' (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 483-1, S. 6).

Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Außerdem verfügt kraft Artikel 4 desselben Sondergesetzes ein jeder, der ein Interesse nachweist, über eine neue sechsmonatige Frist, um Klage auf Nichtigerklärung einer

Gesetzesnorm zu erheben, wenn der Hof im Wege der Vorabentscheidung erklärt hat, dass diese Gesetzesnorm im Widerspruch zur Verfassung steht ».

B.6. Schließlich bringt der Kläger vor, dass aufgrund der am 17. Februar 1994 durchgeführten Koordinierung der Verfassung Artikel 188 der Verfassung zur Folge habe, dass die aus der Zeit vor diesem Datum stammenden und im Widerspruch zur Verfassung stehenden Gesetze von Rechts wegen aufgehoben seien.

Artikel 188 der Verfassung bestimmt:

« Ab dem Tag, an dem die Verfassung wirksam wird, sind alle zu ihr im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen und anderen Akte aufgehoben ».

Von einigen Bestimmungen abgesehen ist die Verfassung am 26. Juli 1831 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 198 der Verfassung hat die am 17. Februar 1994 durchgeführte Koordinierung der Verfassung die rechtliche Tragweite dieser Bestimmung nicht geändert.

Artikel 188 der Verfassung wirkt sich also nicht auf Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof aus.

B.7. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior